

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio SOL KG** (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis zum 31.01.2013 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Gemeinden Hirtenberg und Leobersdorf, wesentliche Teile von Bad Vöslau, Kottlingbrunn sowie Teile von Soos, von Baden, Berndorf, Hernstein, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Schönau a.d.Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn und Günselsdorf, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der International College of Tourism and Management ITM GmbH (ITM College) im Rahmen der Studiengänge „Hospitality and Tourism Management“ und „International Management“ in Bad Vöslau gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweisen wird. Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil soll rund 10% Prozent des Programms umfassen, wobei darin vor allem lokale Berichterstattung über das Campusleben, sowie über das Ausbildungs-, Veranstaltungs- und Hotellerie-Angebot vermittelt werden soll.

2. Der **Radio SOL KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio SOL KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.07.2011, bei der KommAustria eingelangt am 19.07.2011, beantragte die Radio SOL KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Baden für den Zeitraum 14.10.2011 bis 14.10.2012. Beantragt wurde ein in Kooperation mit der International College of Tourism and Management ITM GmbH am ITM Campus zu veranstaltendes Ausbildungsradios unter Nutzung der Übertragungskapazität „BADEN 3 (Harzberg) 95,5 MHz“, wobei ein Anlageblatt sowie weitere technische Unterlagen beigelegt wurden.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.07.2011 wurde ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die Radio SOL KG gerichtet. Mit Schreiben vom 08.08.2011, am 10.08.2011 bei der KommAustria eingelangt, kam die Radio SOL KG mit ergänzenden Angaben und Unterlagen dem Mängelbehebungsauftrag nach.

Am 10.08.2011 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt.

Am 12.08.2011 informierte der technische Amtssachverständige Dipl. Ing. Peter Reindl die KommAustria mittels Aktenvermerk darüber, dass die frequenztechnische Prüfung ergeben habe, dass die beantragten technischen Parameter für die beantragte Übertragungskapazität nicht vom bestehenden Planeintrag im Genfer Abkommen 1984 gedeckt seien, da zum einen der beantragte Standort um etwa 40 Meter höher liege, als der bestehende Planeintrag, und zum anderen die beantragte Leistungsstärke die im Genfer Plan eingetragene Leistungsstärke wesentlich überschreite. Eine abschließende Beurteilung der technischen Realisierbarkeit könne daher erst nach positivem Abschluss eines internationalen Koordinierungsverfahrens sowie nach Überprüfung möglicher Störpotentiale auf die Versorgung einzelner ORF Hörfunksender in Wien und Niederösterreich erfolgen.

In Telefonaten vom 25.08.2011 und vom 07.09.2011 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet worden sei und nach Vorliegen der Ergebnisse zur Klärung verbleibender materieller Fragen im Zulassungsverfahren eine mündliche Erörterung in Aussicht genommen werde. Die Radio SOL KG wurde weiters darüber in Kenntnis gesetzt, dass der beantragte Sendebeginn am 14.10.2011 aus diesen Gründen voraussichtlich nicht zu realisieren sein werde.

Am 17.10.2011 teilte der technische Amtssachverständige der KommAustria mit, dass die slowakische Nachbarverwaltung Einwendungen zum beantragten technischen Konzept geltend gemacht habe und die beantragte Übertragungskapazität nur bei einem entsprechenden Einzug der Leistung in Richtung der betroffenen slowakischen Sender realisierbar wäre. Mit Schreiben der KommAustria vom 18.10.2011 wurden der Radio SOL KG das Ergebnis des internationalen Koordinierungsverfahrens sowie die Möglichkeit einer Antragsänderung unter Berücksichtigung der slowakischen Einwendungen (Leistungseinzug) mitgeteilt.

Am 27.10.2011 brachte die Radio SOL KG bei der KommAustria eine Antragsänderung mit den die Ergebnisse des internationalen Koordinierungsverfahrens berücksichtigenden technischen Parametern ein. Am selben Tag beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM mit der technischen Prüfung des geänderten technischen Konzepts.

Mit Schreiben vom 03.11.2011 reichte die Radio SOL KG neuerlich ein geändertes technisches Konzept bei der KommAustria ein, welche am selben Tag die Abteilung RFFM mit der technischen Prüfung beauftragte.

Am 11.01.2011 informierte der technische Amtssachverständige der RTR-GmbH die KommAustria darüber, dass die beantragten technischen Parameter nunmehr durch die bilaterale Koordinierung mit den betroffenen Nachbarstaaten Ungarn und der Slowakei abgedeckt seien und auch ein positives Berechnungsergebnis im Hinblick auf mögliche Störwirkungen für betroffene österreichische Sender vorläge. Daher sei zumindest eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs möglich, solange die abschließende Eintragung im Genfer Plan 1984 noch nicht erfolgt sei. Hierüber wurde die Radio SOL KG telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 18.11.2011 wurde im Hinblick auf die Klärung noch offener materieller Fragen im Zulassungsverfahren eine mündliche Verhandlung für den 29.11.2011 anberaumt. Am 29.11.2011 fand eine mündliche Verhandlung im Beisein der Vertreter der Radio SOL KG bei der KommAustria statt, in deren Rahmen die Antragstellerin einen aktualisierten Zeitplan für das Radio Sol Ausbildungsradio (Beilage .A) vorlegte. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung änderte die Radio SOL KG ihren Antrag dahingehend ab, dass die Zulassung nunmehr für den Zeitraum 01.02.2012 bis 31.01.2013 beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 30.11.2011 wurde der Radio SOL KG die Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung gemäß § 14 Abs. 7 AVG zugestellt.

2. Sachverhalt

2.1. Antragstellerin

Die Radio SOL KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin fungiert Andrea Pellegrini, welche zugleich Geschäftsführerin der Radio SOL KG ist. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720 und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200. Mit der Vertretung der Radio SOL KG im Verfahren zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung von

Ausbildungshörfunk wurde Gerhard Pellegrini von der Geschäftsführerin Andrea Pellegrini mit Vollmachtserklärung vom 17.07.2011 betraut.

Laut vorgelegtem Gesellschaftsvertrag vom 06.04.2011 ist Zweck der Gesellschaft unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Radio SOL KG unterteilt sich in drei Geschäftsbereiche: Die Geschäftsbereiche 1. Mediacenter und 2. Community-Radio bestehen darin, Leistungen für Kunden anzubieten, die diese primär im Rahmen eines Webradios oder durch Gestaltung eigener Kanäle in Anspruch nehmen. Der dritte Bereich, das Radio SOL Schulungsradio, soll hiervon getrennt betrieben werden und hat keine Rückbindung an die anderen beiden Geschäftsbereiche.

Die Radio SOL KG ist Mitglied des Mediaverbands – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt, einem zur ZVR-Zahl 807254609 eingetragenen Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Als Obmann fungiert in der Periode vom 25.09.2008 bis zum 24.09.2012 Gerhard Pellegrini, als Obmann-Stellvertreter dessen Ehefrau Andrea Pellegrini. Als Kassier fungiert in dieser Periode Arnold Schmall, als dessen Stellvertreter Vera Schottleitner. Als Schriftführerin fungiert Dorothea Amtmann. Der Verein selbst ist nicht Inhaber einer Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Das Ausbildungsradio soll allein von der Radio SOL KG betrieben werden, allerdings sind gemeinsame Auftritte der Radio SOL KG und des Mediaverbandes aus vermarktungstechnischen Gründen möglich.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen des Ausbildungsradios ist beabsichtigt, den Teilnehmern der am ITM College angebotenen Studiengänge „Hospitality and Tourism Management“ und „International Management“ Praxis- und Theorieeinheiten im Bereich Hörfunk anzubieten. Aufgabe der Radio SOL KG ist es, im Rahmen der Ausbildungszulassung den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich (Programm) umzusetzen. In den Praxiseinheiten ist vorgesehen, dass die teilnehmenden Studenten das Radioprogramm gestalten.

Die angebotenen Kursmodule umfassen den Bereich Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web-TV, Web-Radio, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Eventmoderation, Atem & Stimme, Social Communities & Social Media Marketing.

Das Ausbildungsprogramm ist so konzipiert, dass die Teilnehmer in den ersten acht Wochen Theorie und Praxis gemischt erleben und in den zweiten acht Wochen ein reiner Praxisteil im Rahmen des UKW-Radios stattfinden soll. Insgesamt dauert diese Ausbildung vier Monate. Die Studenten der o.g. Studien- bzw. Lehrgänge des ITM College haben die Möglichkeit, im Rahmen des Ausbildungsradios eine Art freiwillige Zusatzausbildung zu absolvieren; die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist somit kein verpflichtender Teil der Ausbildung am ITM College. Pro Lehrgang wird mit bis zu 20 Teilnehmern gerechnet, wobei zu Beginn von etwa fünf Teilnehmern ausgegangen wird und in der Folge ein sukzessiver Ausbau vorgesehen ist. Jedes Monat soll ein neues Ausbildungsradio-Lehrgang gestartet werden.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Insgesamt sollen sechs Stunden pro Tag als moderierte Sendungen gestaltet werden, nämlich in Gestalt der Morgen-, der Mittags- und der Abendsendung. Grundsätzlich sollen alle diese Sendungen gemeinsam mit den Praktikanten bzw. Teilnehmern des Ausbildungsradioprogramms gestaltet werden. Das Konzept der Morgensendung wird hierbei von der Radio SOL KG vorgegeben, während den Teilnehmern

am Nachmittag die Möglichkeit eröffnet wird, sich selbst im Rahmen der Entwicklung des Konzeptes bzw. der Themenvorgabe einzubringen. Ebenso wird das Konzept der Mittagssendung von der Radio SOL KG vorgegeben. Jedenfalls ist geplant, einen erheblichen Teil der täglichen Sendezeit in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden zu gestalten.

Das Programmformat von Radio SOL soll ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen Philosophie sollen wertorientierte Informationen (**S**ozial, **O**ekologisch, **L**okal) unterhaltsam gebracht werden. Das Musikformat wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben, mit einem Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latino. Es ist hierbei beabsichtigt, Musik abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und zu senden.

Der Wortanteil soll insgesamt zehn Prozent des Programms betragen. Folgende Themen und Leitlinien sollen hierbei im Vordergrund stehen:

- Lokale Berichterstattung über das Campusleben, inklusive Ausbildungs-, Veranstaltungs- und Hotellerie-Angebot am ITM Campus;
- Talk of Town Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort und dem Bezirk;
- Sozial, ökologisch orientierte Beiträge aus der Mitglieder-Medienplattform Planet Sol;
- Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen.

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender u.v.m.

Ein Sendeschema und eine Sendeuhr wurden vorgelegt, ebenso wie ein Redaktionsstatut. Der funktionale Zusammenhang zum Ausbildungsangebot des ITM College liegt vor allem auch darin, den Lehrgangsteilnehmern für ihre künftigen Tätigkeiten als Manager in Tourismusbetrieben Fertigkeiten im Bereich Marketing und der zeitgemäßen Information von Touristen und Hotelgästen und zum Aufbau von Kunden-Communities zu vermitteln. Hierzu können vor allem auch lokale Hörfunkprogramme dienen. Veranstaltungsangebote, Wetterinformationen oder Ausflugsmöglichkeiten können auf diese Weisen Touristen modern und aktuell vermittelt werden.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Gesellschaftern der Radio SOL KG werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Radio SOL KG entsprechend angeleitet werden. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil am ITM Campus und zum Teil in den Räumlichkeiten des Vereins „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ in Bad Vöslau abgehalten werden.

Für die Bereiche Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration ist derzeit Andrea Pellegrini, die Geschäftsführerin und Komplementärin der Radio SOL KG, verantwortlich. Als operativer Geschäftsführer und Vertretungsbevollmächtigter der Antragstellerin fungiert Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat. Als Redakteurin und Leiterin des Ausbildungsprogramms fungiert Dorothea Amtmann, die auch Kommanditistin der Antragstellerin ist. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, wird im Bereich Organisation, Controlling und Schulung tätig sein. Friedrich Eichberger wird als

Programmchef tätig sein und überdies Schulungen durchführen. Darüber hinaus sollen Gerwin Glöckner für Internet- Design und Produktion sowie für Schulungen, und Andreas Charwat für Internet-Programmierung, Technik und Schulung verantwortlich zeichnen. Die Radio SOL KG hat hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vorgelegt, aus denen die fachliche Kompetenz der Gesellschafter und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht.

Die Radio SOL KG hat ferner eine unterfertigte Absichtserklärung des Geschäftsführers der International College of Tourism and Management ITM GmbH, Mag. Hans Lichtenwagner, vorgelegt, worin dieser ausführt, in den Räumlichkeiten des College Garden Hotels ein Campus- und Ausbildungsradio mit einem Schwerpunkt auf touristische Inhalte anbieten zu wollen.

Die Finanzierung soll über Kursgebühren der Teilnehmer am Ausbildungsradioprogramm erfolgen. Die Kosten für das Ausbildungsradio werden somit ausschließlich von den Kursteilnehmern getragen, sodass für die Ausbildungseinrichtung selbst keine Kosten anfallen. Allerdings besteht für die Studenten die Möglichkeit Mitglied des Vereins „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ zu werden und die Kursgebühren über den Mediaverband zum Teil subventioniert zu bekommen. Die Radio SOL KG legte eine Einnahmenrechnung für die Periode 01.02.2012 bis 31.01.2013 vor.

Das Finanzierungskonzept beruht auf der durch entsprechende Interessensbekundungen seitens der Studenten begründeten Annahme, dass nach einer Eingangsphase rund 20 Teilnehmer beim Ausbildungsradioprogramm mitmachen wollen. Pro Teilnehmer sollen hierbei rund EUR 360 (ermäßigter Preis) pro Monat bezahlt werden, wobei zunächst von fünf Teilnehmern ausgegangen wird. Die Antragstellerin erwartet in der Folge, dass sich die Anzahl der Teilnehmer sukzessive erhöht, da monatlich ein neues viermonatiges Ausbildungsprogramm gestartet wird und nach einer Eingangsphase jeweils 20 Teilnehmer am Ausbildungsprogramm teilnehmen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass ab dem vierten Monat nach Sendestart jeweils 20 Studierende teilnehmen werden.

Die Sendeanlage ist bereits vorhanden und löst somit keine zusätzlichen Kosten aus.

Im Sommer plant die Radio SOL KG sogenannte Sommercamps mit zusätzlichen Ausbildungsplätzen abzuhalten, um die unterrichtsfreie Zeit zu überbrücken.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 55.000 Einwohner versorgt werden.

Geographisch können die Gemeinden Hirtenberg und Leobersdorf, wesentliche Teile von Bad Vöslau, Kottlingbrunn, und Teile von Soos, sowie Teile von Baden, Berndorf, Hernstein, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Schönau a.d.Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn und Günselsdorf versorgt werden.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte (Eintragung im Genfer Plan). Vorerst kann daher nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO Funk 15.14 bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch bzw. dem Vereinsregister. Die Feststellungen, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm und den fachlichen bzw. auch organisatorischen Voraussetzungen,

gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers in seinen Antragsunterlagen sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29.11.2011.

Die finanzielle Voraussetzung wurde glaubhaft durch eine entsprechende Einnahmenaufstellung dargelegt. Darüber hinaus konnte die Radio SOL KG im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29.11.2011 glaubhaft darlegen, dass seitens der Studenten am ITM Campus eine entsprechende Interessenslage an der Teilnahme am Ausbildungsradio vorhanden ist, und dass diese bereit sind für die Teilnahme an der Hörfunkausbildung den seitens der Antragstellerin genannten Betrag pro Monat aufzubringen. Es scheint somit nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass die Kosten für das Ausbildungsradio über Kursbeiträge finanziert werden können.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Die Radio SOL KG hat dargetan, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Studenten zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der International College of Tourism and Management ITM GmbH (ITM College) im Rahmen der Studiengänge „Hospitality and Tourism Management“ und „International Management“ angeboten werden.

Die Radio SOL KG hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt. Die Radio SOL KG erscheint daher geeignet zu sein, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern zwar seitens der Nachbarverwaltungen in Ungarn und der Slowakei sowie der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugestimmt wird, eine Eintragung im Genfer Plan jedoch

noch ausständig ist. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Radio SOL KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis 31.01.2013 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes der International College of Tourism and Management ITM GmbH (ITM College) – zugestimmt werden, zumal während der Sommermonate ein Sommercamp angeboten werden soll.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio SOL KG, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/11-022

1	Name der Funkstelle	BAD VOESLAU					
2	Standort	Harzberg					
3	Lizenzinhaber	Radio SOL Media-Zentrum					
4	Senderbetreiber	w. o.					
5	Sendefrequenz in MHz	95,50					
6	Programmname	Radio SOL					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 52	47N58 23	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,5					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	54 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Internetstreaming per Funk 5,6 GHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						